



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

- Nur per E-Mail -

Frau
Hannah Vos

bearbeitet von: H. G. Roes

Telefon: 0385 588-0

Az: III 240-1552-23SH/6/3

(Bitte bei Schriftwechsel an-
geben)

Schwerin, 20. Mai 2021

**Ihre E-Mail-Anfrage Nr. #219449 vom 29.04.2021 auf Auskunft nach dem Informati-
onsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) – „Übersicht Gnadenerlasse“**

Sehr geehrte Frau Vos,

in Beantwortung Ihres vorbenannten Antrages ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr E-Mail-Antrag Nr. #219449 vom 29.04.2021 auf Auskunft nach dem Informati-
onsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) – „Übersicht Gnadenerlasse“ wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit o. g. E-Mail beantragen Sie über die Plattform „fragdenstaat.de“ eine Übersicht über sämtliche Gnadenverfahren seit Januar 2010 bis heute mit einer Mitteilung über den Ausgang des jeweiligen Gnadenverfahrens, die Benennung der konkreten Strafen, die Angabe der den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftatbestände, die Angabe des jeweiligen Aktenzeichens des Urteils sowie eine Aufschlüsselung nach Gnadenerlassen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und Weihnachten. Ihre zugleich angekündigte Fax-Anfrage ist bislang nicht eingegangen.

II.

Gemäß § 10 IFG M-V wird der Zugang zu Informationen nur auf Antrag gewährt. Ein ordnungsgemäßer Antrag nach dem IFG M-V setzt die Angabe einer postalischen Adresse bzw. einer persönlichen, nicht lediglich über „fragdenstaat.de“ erzeugten E-Mail-Adresse voraus (vgl. VG Köln, Urteil vom 18. März 2021 – 13 K 1189/20 und Beschluss 13 K 1190/20 in dieser Sache, zitiert nach juris). Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift

Hausanschrift:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-3452

poststelle@jm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/jm

an die Behörde zu richten. Eine Antragstellung per E-Mail genügt nur dann der Schriftform, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt ist. Dies ist bei Ihrer E-Mail jedoch nicht der Fall, so dass diese aus rechtlichen Gründen nicht als wirksamer Antrag ausgelegt werden kann. Die übrigen von Ihnen in Bezug genommenen Gesetze (LUG, VIG) sind hier ersichtlich nicht anwendbar.

Aber auch bei formgerechter Antragstellung ist das Informationsbegehren abzulehnen, da das IFG M-V für die Strafvollstreckungsbehörden nur Anwendung findet, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 3 IFG M-V). Ein solcher Fall liegt bezogen auf das Gnadenverfahren nicht vor. Dieses ist aus verfahrensrechtlicher Sicht dem Bereich der Strafvollstreckung zuzuordnen, unabhängig wem die Ausübung des Gnadenrechts im Einzelfall zusteht. Inhaltlich stellt sich die Ausübung des Gnadenrechts nicht als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung im Sinne des IFG M-V dar. Vielmehr dienen Gnadenerweise insbesondere dazu, Unbilligkeiten bei nachträglich bekanntgewordenen oder eingetretenen allgemeinen oder persönlichen Umständen auszugleichen. Ihnen kommt dabei Ausnahmecharakter zu (§ 2 Gnadenordnung – GnO M-V). Im Übrigen steht der Erteilung der begehrten Auskünfte entgegen, dass das Gnadenverfahren gemäß § 19 GnO M-V vertraulich ist.

Unabhängig davon liegen die gewünschten Informationen dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern in der von Ihnen benannten Form nicht vor. Eine Zusammenstellung der Informationen und eine etwaige Beteiligung von Dritten, deren Belange durch den Antrag berührt sein könnten, würden eine händische Auswertung des gesamten Bestandes an Gnadenvorgängen hier und bei den Staatsanwaltschaften erfordern. Das ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten.

Abschließend möchte ich Sie auf die offiziellen Statistiken auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) unter der Rubrik „Strafgerichte und Staatsanwaltschaften“ aufmerksam machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19055 Schwerin, Puschkinstraße 19-21 erhoben werden.

Hinweise:

Sie haben ferner die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, 19055 Schwerin anzurufen.

Darüber hinaus bitte ich für den Fall einer Veröffentlichung dieses Bescheides zu gewährleisten, dass als Absender nur das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ohne Namenszusatz des einzelnen Bearbeiters benannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 